

21. Änderungssatzung vom 21.12.2005 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lüdinghausen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666/SGV.NW.2023), in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW.610) in der derzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 53, 64 und 65 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 20.12.2005 folgende 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt je cbm Schmutzwasser 1,71 €. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser je cbm Schmutzwasser 0,93 €.

- (2) Die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt je qm angeschlossener Grundstücksfläche 0,47 €.
Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser je qm angeschlossener Grundstücksfläche 0,37 €.

§ 2

Die 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 21.12.2005

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann
(Bürgermeister)